

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2961

25.09.2019

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
am 23.10.2019

Änderungsantrag

der Fraktionen **CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP**

zu Drucksache 19/1299

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) wird wie folgt geändert:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:
„Artikel 10 Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes“.
2. Die bisherigen Artikel 10 und 11 werden zu Artikel 11 und 12.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Klammerzusatz zur Überschrift wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:
 1. oberirdische Gewässer,
 2. Küstengewässer,
 3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen.Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der oberirdischen Gewässer durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 bis 4,“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nummer 1“ ersetzt,

3. In § 18 Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „handelt“ die Worte „und keine signifikanten nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des oberirdischen Gewässers zu erwarten sind“ eingefügt,

4. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch nicht für schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX, die Inhaber eines Fischereischeins nach § 26 des Landesfischereigesetzes sind, für die Benutzung eines kleinen Fahrzeugs mit einem Elektromotor mit einer Leistung bis zu 900 Watt.“,

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Anzeige ist erforderlich, wenn im Falle des § 46 Absatz 1 Nummer 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb in der Summe aller Entnahmestellen eine Menge von 4000 Kubikmetern im Kalenderjahr pro Betrieb überschreitet.“,

b) In Satz 2 wird der Begriff „Erlaubnispflicht“ durch den Begriff „Anzeigepflicht“ ersetzt,

6. In § 40 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(6) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(7) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“,

7. In § 44 Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Abwasserbeseitigung kann auch mit Hilfe von zu diesem Zweck errichteten offenen Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Abwassers (z. B. Mulden oder offene Gräben) erfolgen. Die Anlagen nach Satz 4 sind keine Gewässer.“,

8. § 46 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Im Falle einer Kündigung nach Satz 6 und der damit verbundenen Rückübertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Gemeinde endet ab dem Zeitpunkt der Rückübertragung die Mitgliedschaft der Gemeinde in dem Zweckverband nach § 2 GkZ, sofern die Gemeinde keine weiteren Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat.“,

Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

9. § 48 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Anlage entsprechend der allgemeinen Bauartgenehmigung oder der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung oder der nach Landesrecht erfolgten Zulassung sowie nach § 60 Absatz 1 Satz 2 WHG eingebaut, betrieben, gewartet und überprüft wird und“,

10. In § 111 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „befährt“ durch das Wort „benutzt“ ersetzt.

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„§ 2 wird um folgende Ziffer 6. ergänzt:

„6. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energie zur Förderung ihrer Verbandsaufgaben.““

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu Nummer 2 bis 4.

3. Die neue Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wasser- und Bodenverbände, die gemäß § 30 Absatz 1 LWG die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnehmen, sollen Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband (Bearbeitungsgebietsverband) sein, dessen Verbandsgebiet sich auf das Teileinzugsgebiet einer Flussgebietseinheit nach § 86 LWG (Bearbeitungsgebiet) erstreckt.““

4. Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Nummer 6 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Verbandes stehen und ist vorab der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.““

5. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung

„6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 LWG“ durch „§ 28 LWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2 LWG“ durch „§ 31 Absatz 1 Satz 2 LWG“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2 LWG“ durch „§ 31 Absatz 1 Satz 2 LWG“ ersetzt.

d) Absatz 1 Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3

Naturschutzgebiete und Biotope 0,4 Beitragseinheiten/ha
nach § 30 Absatz 2 des
Bundesnaturschutzgesetzes
und § 21 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
soweit diese nach § 30 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes
registriert sind und soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen;
die Beitragspflichtigen haben die Voraussetzungen
für die Abschläge nachzuweisen.““

IV. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Regelungstext wird Nummer 1.

2. Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 13.13“ durch die Angabe „Nummer 13.16 in Verbindung mit der Nummer 1.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz“ ersetzt,
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Vorhaben nach der Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit der Nummer 1.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Küstenschutzbehörde,““.

V. Es wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes

§ 5 Absatz 3 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird gestrichen.

2. Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

“Daten über Flächen, die den zuständigen Bodenschutzbehörden in sonstiger Weise im Zuge der Altlastenbearbeitung nach dem BBodSchG und diesem Gesetz bekannt werden, können mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden und der Datenübermittlung gemäß § 6 erforderlich ist. Nach Satz 3 und 4 archivierte Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen.““

VI. Die bisherigen Artikel 10 und 11 werden Artikel 11 und 12.

Heiner Rickers
und Fraktion

Marlies Fritzen
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

Begründung:

Zur Inhaltsübersicht:

Es wird ein neuer Artikel 10 eingefügt.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 der Drucksache 19/1092 (Gesetzentwurf der Volksinitiative zum Schutz des Wassers).

Zu Nummer 2:

Regelungen über das mögliche zulassungsfreie Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zum Zwecke der Fischerei sind durch die Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Jahr 2009 in § 25 WHG systematisch dem Gemeingebrauch zugeordnet worden. Im Landeswassergesetz waren diese Gewässerbenutzungen zuvor lediglich als erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen normiert. Durch Änderungsgesetz vom 19. März 2010 (GVOBl.Schl.-H. S. 365) ist daraufhin in der Vorschrift über erlaubnisfreie Benutzungen der oberirdischen Gewässer in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a a.F. der Verweis auf die Anforderungen des Gemeingebrauchs (§ 14 Abs. 2 Nummer 4 a.F., jetzt § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Entwurfs) aufgenommen worden. Dieser rechtsformale Bezug ist jedoch obsolet, weil er keine materiell-rechtlichen Folgen hat und daher als Doppelregelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgehoben werden kann.

Die Änderung unter b) ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Der Wortlaut über das Einbringen von Stoffen und Geräten in oberirdische Gewässer im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei wird an den Wortlaut des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs (Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung der Küstengewässer für Zwecke der Fischerei) angepasst. Die Anforderungen werden dadurch vereinheitlicht. Die Ergänzung ist erforderlich, da bei Erwartung einer signifikanten nachteiligen Veränderung des oberirdischen Gewässers ein Einbringen von Stoffen zum Zwecke der Fischerei nicht erlaubnisfähig wäre und damit im Rahmen des Gemeingebrauchs (erst recht) nicht erlaubnisfrei zulässig sein kann.

Zu Nummer 4:

Schwerbehinderte Menschen, die einen Fischereischein besitzen, benötigen künftig für die Benutzung von kleinen Elektromotoren keine Genehmigung nach § 19.

Zu Nummer 5:

Für Grundwasser-Benutzungen landwirtschaftlicher Hofbetriebe wird statt der im Entwurf vorgesehenen Erlaubnispflicht eine Anzeigepflicht geregelt. Die Wasserbehörden erlangen dadurch die fachlich notwendige Kenntnis über relevante Grundwasserentnahmen, ohne dass die landwirtschaftlichen Betriebe einem zusätzlichen Erlaubnisverfahren ausgesetzt werden. Daneben wird die bisher nur in der Begründung enthaltene Aussage im Gesetzestext verankert, dass verschiedene Entnahmepunkte (Brunnen) eines Hofbetriebs zusammen zu betrachten sind.

Zu Nummer 6:

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2-4 der Drucksache 19/1092 (Gesetzentwurf der Volksinitiative zum Schutz des Wassers).

Zu Nummer 7:

Die Ergänzung in § 44 Absatz 1 des Entwurfs dient vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig der gesetzlichen Klarstellung, dass zum Zwecke der Abwasserbeseitigung errichtete Mulden und offene Gräben als offene, d.h. nicht verrohrte Anlagen der Aufgabe der Abwasserbeseitigung dienen. Sie unterfallen damit dem Anlagenbegriff und stellen keine Gewässer dar. Damit unterfallen sie auch der Zuständigkeit des Trägers der Abwasserbeseitigungspflicht. Entsprechend in der Vergangenheit errichtete Anlagen sind vom Anwendungsbereich der Sätze 4 und 5 mitumfasst. Die hier geregelten Abwasseranlagen sind wasserwirtschaftlich sinnvoll. Ihr Bestand und die Möglichkeit, solche Anlagen auch künftig zu errichten, soll durch die klarstellende Regelung gewährleistet werden.

Zu Nummer 8:

Durch Anfügung des Satzes 7 in § 46 Absatz 3 wird spezialgesetzlich klargestellt, dass in den Fällen, in denen eine Gemeinde den Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen Zweckverband kündigt und ihr infolgedessen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wieder zufällt, ihre Mitgliedschaft in dem Zweckverband endet. Die Mitgliedschaft endet mit Wirksamwerden der Rückübertragung, sofern die Gemeinde nicht durch andere Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband weiterhin mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten in dem Zweckverband hat.

Zu Nummer 9:

Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 / C-100/13 und dem infolgedessen novellierten Bauordnungsrecht werden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) für europäisch harmonisierte Bauprodukte künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) mehr erteilt. Abgelöst wird die abZ durch die neu hinzugekommene Genehmigungsform der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG). Dem trägt die überarbeitete und ergänzte Formulierung in § 48 Absatz 2 Nummer 2 Rechnung.

Gemäß § 60 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Industriekläranlagen und Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser nach dem Stand der Technik, alle anderen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wegen dieses unterschiedlichen Technik-Niveaus erfolgt in der Nummer 2 die unmittelbare Bezugnahme auf die bundesgesetzliche Norm, anstatt pauschal auf die Termini „Stand der Technik“ und „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 10:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 19 Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energie wird über die bisherige Regelung in § 20 Abs. 2 LWVG a. F. hinaus originäre Verbandsaufgabe. Die Verbandstätigkeit wird dadurch gefördert: Für die verbandliche Aufgabenwahrnehmung werden

zusätzliche Einnahmen ermöglicht. Angesichts des Klimawandels kommen in den nächsten Jahrzehnten deutlich höhere Kosten auf die Verbände zu. Das gilt beispielsweise für den nötigen erhöhten Schöpfwerkseinsatz infolge eines höheren Meeresspiegels oder unregelmäßiger Niederschläge (Starkregen). Dies führt nicht nur zu höheren Betriebskosten, sondern es wird auch Investitionsbedarf ausgelöst. Eine Verbesserung der Einnahmesituation kommt dabei allen beitragspflichtigen Verbandsmitgliedern zugute. Zudem setzt die Neuregelung einen Anreiz zur regionalen Förderung regenerativer Energie.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung wegen des Einfügens der neuen Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung des § 5 LWVG an die Vorschriften des neuen LWG.

Zu Nummer 4:

Mit der neu eingeführten Ziffer 6 in § 2 wird das zulässige Aufgabenspektrum von Wasser- und Bodenverbänden um eine Aufgabe ergänzt, die zwar nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 LWVG a.F. schon wahrgenommen wurde, aber gleichwohl nicht zu den klassischen Verbandstätigkeiten gehört. Zur Fokussierung auf eine wirtschaftlich sinnvolle Betätigung wird daher ergänzend zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen betont, dass diese Aufgabenwahrnehmung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Verbandes stehen muss. Die Formulierung folgt der in § 101 Abs. 1 Nr. 2 GemO, der in den Fällen der energiewirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden gilt (§ 101a GemO). Es wird daneben eine Anzeigepflicht eingeführt, damit die Aufsichtsbehörden verfolgen können, inwieweit vom erweiterten Aufgabenspektrum Gebrauch gemacht wird. Zudem erhalten die Aufsichtsbehörden dadurch die Möglichkeit, im Bedarfsfall aufsichtsbehördlich einzuschreiten, etwa wenn ein Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit des Verbandes offenkundig wird.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Anpassung des § 21 LWVG an die Vorschriften des neuen LWG.

Zu Artikel 9:

Die Änderungen in § 6 Absatz 3 LUVPG stellen die Querbezüge zu den Zuständigkeiten für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes nach dem Landeswassergesetz richtig.

Zu Artikel 10 (neu):

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LBodSchG werden in Schleswig-Holstein altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Boden- und Altlastenkataster erfasst. Dabei sind nach Satz 2 Nr. 4 die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren benötigten Erkenntnisse über Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie Umwelteinwirkungen auf den Flächen und deren Einwirkungsbereich zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten. Bei der Untersuchung von Flächen nach § 5 Abs. 1 LBodSchG stellen die unteren Bodenschutzbehörden (uBB) häufig fest, dass bei umliegenden Grundstücken zwar nicht der Boden, aber über eine abdriftende oder abreißende Schadstofffahne das Grundwasser betroffen ist. Diese betroffenen Grundstücke sind weder altlastverdächtige Flächen oder Altlasten noch

Verdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen. Sie können daher mangels Rechtsgrundlage derzeit nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 3 archiviert werden, da sie nicht Ausgangsgrundstücke einer Kontamination sind. Diese Regelungslücke im LBodSchG gilt es zu schließen, damit den uBB ermöglicht wird, die im Zuge der Altlastenbearbeitung erlangten Kenntnisse zu speichern und insbesondere auch im Sinne der Transparenz auf Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz entsprechende Auskünfte geben zu können.

Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund des BGH-Urteils vom 30. November 2012 – V ZR 25/12, nach dem kontaminiertes Grundwasser einen Sachmangel des betreffenden Grundstücks darstellt, der z. B. einem Käufer nicht verschwiegen werden darf, erforderlich.

Durch Ergänzung des § 5 Abs. 3 LBodSchG wird die entsprechende Rechtsgrundlage für die Archivierung der z. B. über eine Grundwasserfahne betroffenen Grundstücke geschaffen.